

Bedarfserhebung, Entwicklungskonzept und Mitwirkung der Eltern

Die Bereitstellung von Plätzen der vor- und außerschulischen Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern liegt in der Kompetenz der Gemeinden. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinderbetreuungsplätze in erforderlichem Ausmaß zur Verfügung stehen.

- Bedarfserhebung:

Wie?

Alle zur Verfügung stehenden Plätze in Kinderbetreuungseinrichtungen und bei Tagesmüttern in der Gemeinde werden in regelmäßigen Abständen mit den jeweiligen Öffnungszeiten registriert, wobei das Angebot privater Rechtsträger einzubeziehen ist. Ausgehend vom Bestand ist der zukünftige Bedarf an Plätzen zu erheben, wobei die Eltern in geeigneter Form einzubinden sind (z.B. siehe Muster Einladung zur Anmeldung).

Die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Bevölkerungsstruktur, die Wanderungs- und Geburtenbilanz, die Entwicklung des Siedlungsraumes und die Beschäftigungszahlen sind zu berücksichtigen.

Wann?

- regelmäßig: wird von der Gemeinde aufgrund der örtlichen Gegebenheiten definiert; eine grundsätzliche Einbindung der Eltern sollte jährlich stattfinden.
- jedenfalls bei der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzepts (d.h. alle 10 Jahre)

- Entwicklungskonzept:

Auf Grundlage der Bedarfserhebung werden vom Gemeinderat in einem Entwicklungskonzept jene Maßnahmen festgelegt, die zur Bedarfsdeckung führen sollen. Die Erreichung bzw. Sicherstellung der Bedarfsdeckung liegt in der Verantwortung der Gemeinde, die sich anderer Rechtsträger bzw. gemeindeübergreifender Lösungen bedienen kann, wobei die wirtschaftlichste Form zu wählen ist. Dabei soll sichergestellt werden, dass die jeweiligen Bedürfnisse der Eltern und der Kinder mit den angebotenen Formen hinsichtlich Quantität und Qualität bestmöglich aufeinander abgestimmt werden.

- Kriterien für die Bedarfsplanung:

- Tatsächliche Geburtenzahlen der letzten 10 Jahre (oder eines selbst gewählten kürzeren Intervalls) im Gemeindegebiet nach Kalenderjahren
- Besuchszahlen der letzten 5-10 Jahre im Kindergarten bzw. Hort (Anzahl der Gruppen und Kinder, unter Miteinbindung allfälliger weiterer Einrichtungen im Gemeinde- bzw. Einzugsgebiet).
- Anteil der dreijährigen Kinder im Kindergarten.
- Eventuelle Integrationen von Kindern mit Beeinträchtigung.
- Nachfrage bzw. Bedarf an Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder.
- Örtliches Entwicklungskonzept (Wohnbau – privat und kommunal)
- Betriebsansiedlungen/Betriebsschließungen.

- Mitwirkung der Eltern:

Die Rechtsträger haben den Eltern die Möglichkeit einzuräumen, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen mitzuwirken. Dies kann in Form einer Befragung, im Rahmen einer Elternversammlung, über gewählte Elternvertreter oder auch im Wege der Gründung eines Elternvereins geschehen.